Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach Taubenweg 2 93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de Telefon: 09436/902078 Mobil: 0175/2755076

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach - Taubenweg 2 - 93149 Nittenau



Nittenau, 30.04.2011

Aktenzeichen: 03/11/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige

des Geschäftsführers des BTTV

wegen Entzug der Spielberechtigung für den Spieler X vom 15.02.2011

gegen

den Verein A.

- Beschuldigter -

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 17.04.2011

durch

den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau den Beisitzer Otto Nüsslein, Marktoberdorf otto Waltl, Neustadt/Donau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Beschuldigte wird nach § 56 (3) RVStO zu einer Geldstrafe von 100 Euro verurteilt.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschuldigte.

Sachverhalt

Der Beschuldigte stellt am 20.10.2011 beim BTTV einen Wechselantrag für einen ausländischen Spieler. Der Wechselantrag wurde am 19.11.2011 vom DTTB genehmigt und der Wechsel zum 01.01.2011 vollzogen. Seit Anfang November bemühte sich der Beschuldigte ohne Erfolg um ein Visum für den Spieler.

Nachdem der geforderte Aufenthaltstitel nicht vorgelegt werden konnte, entzog der Geschäftsführer des BTTV dem Spieler die Spielberechtigung für den Beschuldigten mit sofortiger Wirkung. Gleichzeitig zeigte er den Entzug dem Vorsitzenden des SGdV an.

Am 22.03.2011 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem SGdV. Es wurde eine Stellungnahme des Beschuldigten zu der Anzeige eingefordert.

Fristgerecht legte der Beschuldigte eine Schilderung der Umstände des Spielerwechsels dar, ohne aber rechtlich neue Erkenntnisse anzubringen.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die Anzeige ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Ein Kostenvorschuss war durch den zuständigen Fachwart nicht zu leisten (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Tatbestand

Der Beschuldigte bestätigte mit seiner Unterschrift unter den Wechselantrag, dass ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetzt vorliegt. Diese Angabe stellt sich als falsch heraus. Der Tatbestand wissentlich unrichtiger Angaben im Zusammenhang mit der Erteilung einer Spielberechtigung nach §56 (3) RVStO ist daher unstrittig.

Strafzumessung

Da der Beschuldigte für die Ablehnung der Aufenthaltstitel durch die Deutsche Botschaft nicht verantwortlich ist und zu recht von einem positiven Bescheid ausgehen durfte, hält das Gericht eine Strafe um unteren Rahmen für ausreichend.

<u>(...)</u>

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Prof. Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Dietenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez. **Otmar Waltl** Beisitzer gez. **Jürgen Hasenbach** Vorsitzender gez. Otto Nüsslein Beisitzer